

Informationsmaterial INFOTHEK

GEMA Merkblatt 2010

Stand: 2/2010



Einzelhandelsverband Südbaden e. V.

Einzelhandelsverband Südbaden e.V. Wirtschaftsverband Unternehmerverband Arbeitgeberverband

Hauptgeschäftsstelle Freiburg
Eisenbahnstraße 68–70 · 79098 Freiburg
Telefon 07 61 / 3 68 76-0
Telefax 07 61 / 3 68 76 55
ehv-freiburg@einzelhandel.de

Geschäftsstelle Bodensee-Baar
Obere Laube 81 · 78462 Konstanz
Telefon 0 75 31 / 2 29 34
Telefax 0 75 31/ 1 63 87
ehv-konstanz@einzelhandel.de

www.einzelhandel-suedbaden.de

EHV Praxiswissen

MUSIK und GEMA

Stand: 02/10

Rechtsgrundlagen, Nutzungsarten, Gebührenhinweise und Handhabung

Hintergrundmusik, Musikdarbietungen zu besonderen Anlässen oder das Abspielen von Videobändern sind heute in vielen Einzelhandelsunternehmen üblich. Dabei werden Urheberrechte von Komponisten, Dichtern, Musikern, Sprechern, Regisseuren und anderen tangiert, die finanzielle Ansprüche an die Nutzung ihrer Werke stellen.

1. Rechtsgrundlagen

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, GEMA, ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Wahrnehmungsgesetzes (Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 - BGBl I Seite 1294 und 1985 I Seite 1140) und vertritt die Rechte der deutschen und ausländischen Komponisten, Textdichter und Musikverleger.

Die Dienstleistungen der GEMA, nämlich die Überlassung von Nutzungsrechten an einem weltweiten Musikrepertoire, werden immer dann benötigt, wenn Musik außerhalb des rein persönlichen Bereichs genutzt wird, zum Beispiel bei öffentlicher Wiedergabe und Vervielfältigung von Musikwerken (Hintergrundmusik in Einzelhandelsgeschäften).

Die Rechtsfähigkeit der GEMA beruht auf staatlicher Verleihung. Überwachungsbehörde ist das Deutsche Patentamt. Die Tarife werden jeweils im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Nach ständiger Rechtsprechung gilt der Anscheinsbeweis, das heißt jeder Nutzer von Bild und Ton muss gegenüber der GEMA nachweisen, dass das von ihm öffentlich wiedergegebene Werk nicht Ansprüche der GEMA auslöst.

Aufgrund des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzgesetze (Urheberrechtsgesetz) ist die Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes nur mit vorheriger Einwilligung der GEMA zulässig.

Der Urheber hat nach Paragraph 15 UrhG allein das Recht, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Es darf also niemand das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich wiedergeben, ohne dass der Urheber seine Einwilligung dazu erteilt hat. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um Werke der ernsten Musik oder der Unterhaltungsmusik handelt. Da es dem Urheber unmöglich ist, mit allen Musikverwertern die erforderlichen Verhandlungen zu führen und es unter anderem auch für die

Einzelhandelsunternehmen, Vereine und Verbände mit größeren Schwierigkeiten verbunden wäre, sich für die Nutzung jedes einzelnen Werkes vom Urheber unmittelbar die Einwilligung zu verschaffen, haben die Urheber zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Urheberrechtsgesetz zustehenden Rechte die GEMA gegründet.

Die GEMA vertritt nicht nur die Rechte der deutschen Komponisten, Textdichter und Musikverleger, sondern auch die der ausländischen Berechtigten aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen, die zwischen der GEMA und den ausländischen Verwertungsgesellschaften besteht.

Zum Erwerb der Nutzungsrechte ist ein Vertragsabschluss mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA erforderlich. Anmeldevordrucke werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die GEMA vergibt die Nutzungsrechte in Form von Einzeleinwilligungen oder durch Abschluss von Pauschalverträgen.

2. GVL und VG Wort bedienen sich der GEMA

Bei der öffentlichen Wiedergabe von Tonträgern haben nicht nur die Urheber der Musik Rechte, sondern auch die ausübenden Künstler, die bei den Aufnahmen mitwirken. Sie haben sich gemeinsam mit den Tonträgerherstellern in der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) zusammengeschlossen. Aufgrund eines mit der GVL geschlossenen Vertrages hat die GEMA das Inkasso der Vergütungen für die Wiedergabe von Tonträgern, für Funk- und Fernsehsendungen übernommen. Für Rechnungen der GVL wird ein Zuschlag von 20 Prozent auf die GEMA-Vergütungssätze erhoben. Für Hörfunk- und Fernsehsendungen (Tarife R und FS) wird ein Zuschlag von 26 Prozent berechnet, nachdem auch die Rechte der Wortinterpreten und Filmhersteller auf die GVL übertragen wurden.

Werden Hörfunk- und Fernsehsendungen öffentlich wiedergegeben, so werden auch die Rechte von Urhebern der Wortbeiträge, zum Beispiel von Schriftstellern, Journalisten, Wissenschaftlern und den betreffenden Verlagen berührt. Zuständig ist hierfür die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) in München. Der Inkassovertrag zwischen der GEMA und der VG Wort sieht einen Zuschlag von 20 Prozent zu den GEMA-Vergütungssätzen vor. Es handelt sich um die Vergütungen, wie sie den an Wortsendungen beteiligten Autoren und Verlegern nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zustehen.

3. Nutzungs- und Wiedergaberecht

Die Musiknutzungen umfassen sowohl die unmittelbare, persönliche als auch die elektroakustische Wiedergabe von Werken der Musik, aber auch die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Ton- und Bildtonträger. Ebenso wie die öffentliche Wiedergabe bedarf auch das Vervielfältigungsrecht der vorherigen Genehmigung durch die GEMA.

Verwendet ein Einzelhandelsunternehmer in seinem Unternehmen Hintergrundmusik (egal, ob über Radio, CD, Kasette, Tonband, Videobändern oder Fernsehen), so handelt es sich um eine öffentliche Wiedergabe, die der vorherigen Genehmigung der GEMA bedarf. Das gleiche gilt auch, wenn Bild- und

Musikdarbietungen (Videobänder oder Fernsehsendungen) öffentlich wiedergegeben werden.

Hinweis:

Fachgeschäfte des Radio- und Fernsehhandels sind bei der notwendigen Kundenvorführung beziehungsweise Instandsetzung der Geräte von der Genehmigungspflicht befreit (§ 56 UrhG).

4. Tarife

Je nach Art der Musikdarbietung sind unterschiedliche GEMA-Gebühren (Vergütungssätze) zu entrichten. Diese richten sich unter anderem nach der Größe des Veranstaltungsraumes, nach dem entsprechenden Tarif, wie zum Beispiel Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern; Vergütungssätze R für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen; Vergütungssätze FS für Musikdarbietungen bei Wiedergabe von Fernsehsendungen; M-U III/8 für Tonträgerwiedergabe unter anderem in Einzelhandelsgeschäften und Kaufhäusern sowie Vergütungssätze BT für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bild-Tonträgern. Bei Verbindung von Werbung im Rahmen dieser gebührenpflichtigen Musikdarbietungen erhöht sich der jeweilige Tarifsatz um 50 Prozent.

Tarif M - U

Nutzungsart: Hintergrundmusik durch Schallplatten, Kassetten, Tonbänder und CDs bei Anlässen ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten, Tankstellen, Personalaufenthaltsräumen, Passagen und Tragflächen sowie in Personenaufzügen und auch Modeschauen.

Gebührenkriterien: Raumgröße mit degressiver Quadratmeterstaffel; Passagen und Parkflächen nach Zahl der Lautsprecher, Büros und Personalaufenthaltsräume nach Zahl der Belegschaft, Modeschauen nach Raumgröße und Höhe des Eintrittsgeldes; Werbeaussagen/Informationen.

Tarif R

Nutzungsart: Hintergrundmusik durch Hörfunksendungen.

Gebührenkriterien: Raumgröße mit einer linear steigenden Staffel je weitere angefangene 100 Quadratmeter.

Tarif U - VK

Nutzungsart: Veranstaltungen mit Musikern, zum Beispiel Musikaufführungen, Modeschauen, Platzkonzerten, Umzüge oder Jubiläen.

Gebührenkriterien: Größe des Veranstaltungsraumes und Höhe des Eintrittsgeldes bei Modeschauen; Zahl der Konzerte/der mitwirkenden Kapellen je Veranstaltung; Werbeaussagen/ Informationen.

Tarif BT

Nutzungsart: Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern, zum Beispiel Abspielen von Video-Clips.

Gebührenkriterien: Zahl der Geräte; bei Großbildprojekten (auch mehrere gleichgeschaltete Normalgeräte) nach Quadratmeterstaffel; Werbeaussagen/Informationen.

Tarif FS

Nutzungsart: Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen, zum Beispiel Musiksender-MTV.

Gebührenkriterien: Zahl der Geräte, Großbildprojektion (auch mehrere gleichgeschaltete Normalgeräte) nach Quadratmeterstaffel; Werbeaussagen/Informationen.

Tarif V - BT

Nutzungsart: Vermieten oder Verleihen von Bildtonträgern durch Videotheken oder Einzelhandelsgeschäfte.

Gebührenkriterien: Zahl der zur Vermietung angebotenen Bildtonträger.

Alle Tarife und Tarifänderungen der GEMA werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Zweifelsfragen beantwortet Ihnen Ihre örtliche GEMA-Bezirksdirektion. Bei Fragen zur Gebührenhöhe beziehungsweise zur Rechnung sollten Sie sich im Einzelfall die einzelnen Positionen aufschlüsseln lassen.

Die Gema gewährt den Mitgliedern unserer Einzelhandelsorganisation einen Gesamtvertragsnachlass i.H.v. 20% auf alle Normalvergütungssätze. Wichtig ist hierbei aber, dass Sie den zuständigen Außendienstmitarbeiter der Gema über Ihre Mitgliedschaft informieren oder dies bei Antragstellung entsprechend kenntlich machen.

5. Gebührenermittlung (Beispiele):

Die Gema gewährt den Mitgliedern unserer Einzelhandelsorganisation einen Gesamtvertragsnachlass i.H.v. 20% auf alle Normalvergütungssätze. Wichtig ist hierbei aber, dass Sie den zuständigen Außendienstmitarbeiter der Gema über Ihre Mitgliedschaft informieren oder dies bei Antragstellung entsprechend kenntlich machen.

GEMA-Musterrechnung
2010

Ladenfläche in m ²	M-U III/8 Tonträgerwiedergabe in Euro**	R Wiedergabe von Hörfunksendungen in Euro**
100,00	73,34	89,61
200,00	132,61	160,47
300,00	143,60	180,34
400,00	159,94	200,21
500,00	176,06	220,08
600,00	176,06	239,95
700,00	192,19	259,83
800,00	192,19	279,70
900,00	211,19	299,57
1.000,00	211,19	319,44
2.000,00	315,86	518,15
3.000,00	435,02	716,86
5.000,00	567,01	1.114,29
9.000,00	831,00	1.841,65
15.000,00	1.226,99	2.629,00

Berechnungs- beispiel 100 m ²	M-U III/8 Tonträgerwiedergabe in Euro	R Wiedergabe von Hörfunksendungen in Euro
Wiedergaberecht GEMA	71,40	71,70
Zuschlag GVL (+20/26%)	14,28	18,64
Zuschlag VG Wort (+20%)	.*	14,34
Zwischensumme	85,68	104,68
Nachlass EHV-Mitglieder (-20%)	-17,14	-20,94
Nettobetrag	68,54	83,74
Mehrwertsteuer (+7%)	4,80	5,86
Rechnungsbetrag	73,34	89,60

Berechnungs- beispiel 400 m ²	M-U III/8 Tonträgerwiedergabe in Euro	R Wiedergabe von Hörfunksendungen in Euro
Wiedergaberecht GEMA	155,70	160,20
Zuschlag GVL (+20/26%)	31,14	41,65
Zuschlag VG Wort (+20%)	.*	32,04
Zwischensumme	186,84	233,89
Nachlass EHV-Mitglieder (-20%)	-37,37	-46,78
Nettobetrag	149,47	187,11
Mehrwertsteuer (+7%)	10,46	13,10
Rechnungsbetrag	159,93	200,21

* Falls Wortbeiträge enthalten sind (auch Werbung), kommt auch bei M-U III/8 oder VG-Wort-Zuschlag in Höhe von 20 % hinzu.

** Durch die Betrachtung der 3. und 4. Nachkommastelle, kann es zu Rundungsfehlern kommen

Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)

** Falls Wortbeiträge enthalten sind (auch Werbung), kommt auch bei M-U III/8 der VG-Wort-Zuschlag in Höhe von 20% hinzu.*

Bei Abweichungen ist zu prüfen, ob auf der GEMA-Rechnung der Mitgliederrabatt (20%) berücksichtigt wurde. Dieser ist in der Fußleiste in der Rubrik GSVT-NL ausgewiesen. Falls 0,00 in dieser Rubrik steht, ist der Status als EHV-Mitglied bei der GEMA nicht bekannt. Dann sofort bei der GEMA intervenieren und den Mitgliedsstatus nachweisen (entweder anhand der Mitgliedsnummer oder einer Bescheinigung Ihres Einzelhandelsverbandes).

Allerdings wird die GEMA dies erst mit der Rechnungsstellung berücksichtigen. Also am besten immer schon **vor** Vortragsabschluss prüfen und Mitgliedschaft nachweisen.

Abkürzungen:

GVL - Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (Interpreten)

VG Wort - Verwertungsgesellschaft Wort

6. Musikwiedergabe über Satellitenfunk (Ladenfunk)

Satellitenfunk (Ladenfunk) ist ein vor allem im filialiserten und großflächigen Einzelhandel verbreitetes Werbemedium. Dabei werden - meist über ein Privatunternehmen wie zum Beispiel RADIO P.O.S. - Musiksendungen über einen Satelliten in die einzelnen Einzelhandelsunternehmen übertragen. Diese Sendungen können mit zentralen Werbespots unterlegt sein, aber auch durch Werbedurchsagen im Laden unterbrochen werden. Durch diesen modernen Übertragungsweg entfällt im Geschäft etwa das Einlegen von CDs oder Kassetten.

Seit dem 1. Oktober 1999 gilt für den Ladenfunk (über Satellit) ein modifizierter Tarif, der eine Degression ab einer Ladengröße von 8.000 Quadratmeter vorsieht. Bis zu einer Raumgröße von 8.000 Quadratmeter gelten die Vergütungssätze R/I/1 unverändert wie bisher. Während der Zuschlag für VG Wort (20 Prozent) entfällt, bleibt der GVL-Zuschlag (26 Prozent) erhalten. Unberührt bleibt auch der Gesamtvertragsnachlass von 20 Prozent für EHV Mitglieder.

Problem: Der in Sachen Rundfunk federführende WDR verlangt von Handelsunternehmen Gebühren (sogenannte GEZ-Gebühren) für den Betrieb von Satellitentunern und Lautsprechern. Nach unserer Auffassung stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

- ⇒ Wird für den Empfang von Satellitenfunk ein normaler Tuner verwendet, der auch reguläre Rundfunksendungen empfangen kann, ist eine Zahlung von Rundfunkgebühren unvermeidlich.

- ⇒ Wird dagegen ein Tuner verwendet, der nur den speziell für die Läden ausgestrahlten Satellitenfunk und keine regulären Rundfunksendungen empfangen kann, sollte die Zahlung von Rundfunkgebühren verweigert werden.

7. Telefonwarteschleifen

Die GEMA erhebt nach dem Tarif W-T Gebühren für die Musikwiedergabe in sogenannten Telefonwarteschleifen. Der mit dem HDE bestehende Gesamtvertrag schließt diesen Tarif jedoch nicht ein.

Der HDE erkennt diesen Tarif auch nicht an und hat vorsorglich einen Verbandsvorbehalt für die Mitglieder unserer Einzelhandelsorganisation erklärt.

Soweit dennoch Zahlungen nach dem Tarif W-T erfolgen, sollten diese jedoch in jedem Einzelfall nur unter dem Vorbehalt einer gerichtlichen Überprüfung geleistet werden.

Hintergrund: Bei Musikwiedergaben in Telefonwarteschleifen dürfte es sich wohl kaum um öffentliche Darbietungen im Sinne von Paragraph 15 Absatz 3 UrhG handeln.

Im Zweifel empfehlen wir auf preiswertere, GEMA-freie Musik auszuweichen.

8. Antragsverfahren

Motto: Erst anmelden, dann hören. Die GEMA erwartet, dass die Aufführungsgenehmigung mindestens fünf Tage vor Beginn der regelmäßigen Musikwiedergabe beziehungsweise vor der Veranstaltung erworben wird. Eine vorherige, rechtzeitige Anmeldung ist unbedingt erforderlich insbesondere für die Inanspruchnahme der auf 20 Prozent niedrigen Sondertarife für Mitglieder der Einzelhandelsorganisation.

Werden die Wiedergabe- und Vervielfältigungsrechte nicht rechtzeitig vorher erworben, ist die GEMA berechtigt, gemäß Paragraph 97 Urheberrechtsgesetz Schadensersatzansprüche geltend zu machen, und zwar in Höhe der doppelten Tarifvergütungen, die bei rechtzeitiger Einholung der Aufführungserlaubnis zu zahlen gewesen wären. Die Inanspruchnahme des Sondertarifs für Mitglieder der Einzelhandelsorganisation entfällt in diesen Fällen.

Anmeldevordrucke erhalten Sie von der jeweiligen GEMA-Bezirksgeschäftsstelle.

Die aktuellen Anschriften der GEMA

Rosenheimer Straße 11
81667 München
E-Mail: bd-m@gema.de
Tel.: (0 89) 4 80 03-01
Fax: (0 89) 4 80 03-9 40

Hinweis:

Bevor Sie das Antragsformular unterschreiben und versenden, sollten Sie sich beim EHV oder der jeweiligen GEMA-Bezirksdirektion informieren und beraten lassen. Weisen Sie bei Antragstellung auf Ihre Mitgliedschaft im EHV hin. Sie erhalten dann einen 20-prozentigen Verbandsnachlass.

Nach Antragstellung unterbreitet Ihnen die GEMA ein schriftliches Angebot. Bei Überprüfung dieses Angebotes ist insbesondere darauf zu achten, ob der richtige Tarif angewandt und die Gebührenkriterien, wie zum Beispiel die Größe des beschallten Raumes beziehungsweise die Gerätezahl korrekt angegeben sind. Unter dem Kürzel GVT-NL oder GSVT-NL (Gesamtvertragsnachlass) ist zu prüfen, ob der 20-prozentige Verbandsnachlass eingeräumt wurde.

9. GEMA-Gebühren und funktionelle Musik

Unter dem Begriff "funktionelle Musik" werden konfektionierte Tonträger angeboten, die von Profifirmen erstellt werden. Dabei handelt es sich um getestete Hintergrundmusik die kaufanregender als Radioprogramme oder sonstige Hintergrundmusik sein soll.

Bei funktioneller Musik ist folgendes zu beachten: Vor Abschluss eines Liefervertrages ist eine schriftliche Erklärung zu verlangen, wenn GEMA-Gebühren von der Lieferfirma bereits abgegolten sind, beziehungsweise welche Gema-Gebühren für den Kunden noch anfallen.

Falls die Lieferfirma keine Angaben macht, muss in der Regel mit Gebühren von 220 Prozent der GEMA-Grundgebühr des Tarifs M-U (für die Wiedergaberechte: 100 Prozent GEMA plus 20 Prozent GVL sowie für die Vervielfältigungsrechte: 50 Prozent GEMA und 50 Prozent GVL) gerechnet werden.

Macht die Lieferfirma entsprechende Angaben, wird folgender "Normaltarif" bei funktioneller Musik zugrunde gelegt: GEMA-Normaltarif plus 50 Prozent Zuschlag für Vervielfältigungsrechte plus 20 Prozent Zuschlag für GVL.

Adressen von Lieferanten von funktioneller Musik

- Muzak Funktionelle Musik GmbH, Werftstraße 23, 40549 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 9 56 92-0, Fax: (02 11) 9 56 92-29
- Meuro SOUND, Prinz-Regent-Straße 44, 44795 Bochum
Telefon (02 34) 7 30 96, Fax: (02 34) 7 59 00

10. GEMA und Rundfunkgebühren

Neben den GEMA-Gebühren für öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke sind für Rundfunkgeräte, die zum Empfang bereitgehalten werden, Rundfunkgebühren, sogenannte GEZ-Gebühren, an die Gebühreneinzugszentrale der Rundfunkanstalten zu entrichten. Die Regelungen über die Meldepflicht (An- und Abmeldung) von Rundfunkgeräten und die Höhe der Rundfunkgebühren sind in Staatsverträgen geregelt. Die Rundfunkgebühren sind von dem Zeitpunkt an zu entrichten, ab dem Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang bereitgehalten werden. Rundfunkgeräte im Sinne der Staatsverträge sind Geräte, mit denen Rundfunkempfang (Hörfunk, Fernsehen) möglich ist. Hierzu gehören auch tragbare Radios und Fernseher, mit und ohne Netzanschluss/Stecker, Radiorecorder, Radiowecker, Transistor- und Autoradios,

Videorecorder, Fernsehgeräte für Bildschirmtext beziehungsweise als Monitore für Computer/Telespiele, Antennenmessgeräte.

Beachten Sie: Bei Hintergrundmusik in Einzelhandelsgeschäften ist neben GEMA-Gebühren zumindestens eine GEZ-Gebühr zu entrichten.

11. Neuer Web-Tarif

Die GEMA hat seit 2008 erstmalig im Gastgewerbe, im Einzelhandel, in Tanzschulen etc. für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik in Websites einen neuen Tarif VR-W1 (Web-Tarif) erheben.

Betroffen von diesem „Web-Tarif“ sind die Unternehmen, die eine oder auch mehrere Seiten ihres Internetauftrittes mit Hintergrundmusik hinterlegt haben (Hinweis: Wird GEMA-freie Musik verwendet, muss natürlich keine GEMAGebühr gezahlt werden!).

Der Bundesvereinigung der Musikveranstalter ist es in den Verhandlungen mit der GEMA gelungen, die Tarifmerkmale sowie die Tarifgebühr für den Musiknutzer deutlich zu verbessern. So beträgt die Gebühr 70,- Euro pro Jahr. Mitglieder der Mitgliedsorganisationen der Bundesvereinigung erhalten einen 20 %igen Nachlass und müssen daher nur 56,- Euro/Jahr zahlen für eine Internetseite mit bis zu 10 Minuten Musiknutzung und bis zu 120.000 Besuchen im Jahr (Tarif VR-W1 III).

Unter diesen günstigen Tarif dürfte die überwiegende Anzahl der betroffenen Unternehmen fallen. Sollten die Besuche 120.000 pro Jahr bzw. 25.000 pro Monat überschreiten, dann beträgt die Jahresgebühr 300,- Euro (Tarif VR-W1IV).

Die GEMA versendet bereits erste Änderungsschreiben an die Mitglieder.

Ihr Ansprechpartner im Einzelhandelsverband ist:

Thomas Kaiser

Tel. 0761/36876-10

FAX 0761/36876-55

email t.kaiser@einzelhandel-suedbaden.de